



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	03.12.2015	Vorberatung	vertagt			
Sozialausschuss	07.12.2015	Vorberatung	vertagt			
Technischer und Vergabeausschuss	10.12.2015	Vorberatung	vertagt			
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	17.12.2015	Entscheidung	vertagt			
Verwaltungs- und Finanzausschuss	14.01.2016					
Sozialausschuss	18.01.2016					
Technischer und Vergabeausschuss	21.01.2016					
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	28.01.2016					

Gesetzliche Grundlage:	SächsGemO § 38 Abs. 2
Bereits gefasste Beschlüsse	47/05/03 v. 22.05.2003 83/11/05 v. 24.11.2005 72/05/08 v. 29.05.2008 021/2011 v. 24.02.2011 078/2011 v. 28.04.2011 088/2012 v. 21.06.2012 201/2013 v. 19.12.2013
Aufzuhebende Beschlüsse	Keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	keine		
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirtschaftungsaufwand			
Erträge	keine		

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Die Sächsische Gemeindeordnung ist 2014 an verschiedenen Stellen geändert worden, so dass eine Anpassung der Geschäftsordnung in einigen Punkten notwendig ist. Im Wesentlichen ist die Geschäftsordnung inhaltlich unverändert geblieben.

Die größten Änderungen bestehen in:

Entsprechend § 35a, Abs. SächsGemO sind nähere Regelungen zu Fraktionen jetzt nicht mehr in der Hauptsatzung der Stadt, sondern in der Geschäftsordnung des Stadtrates zu regeln.

§ 36 Abs. 3 SächsGemO ermöglicht jetzt auch die elektronische Form der Einladung des Stadtrates zu dessen Sitzungen, so dass die Trennung zwischen der früher nur schriftlich zulässigen Einberufung und der auch auf elektronischem Weg zulässigen Übermittlung der Vorlagen nicht mehr notwendig ist.

Die für die Forderung einer unverzüglichen Einberufung des Stadtrates notwendige Anzahl der Ratsmitglieder wurde von einem Viertel auf ein Fünftel gesenkt.

Aus § 11 „Redeordnung“ ging bisher hervor, dass die Ortsbürgermeister sich nur in „Angelegenheiten ihres Ortsteiles“ an der Beratung beteiligen können. § 68 Abs. 3 SächsGemO sieht aber ein uneingeschränktes Rederecht im Stadtrat und den Ausschüssen vor, weshalb die Geschäftsordnung hier an die Gesetzeslage angepasst wird.

In § 28 Abs. 6 regelt die SächsGemO die angemessene Frist für die Beantwortung von Stadtratsanfragen neu. Diese beträgt nun grundsätzlich vier Wochen.

Außerdem wurde die Geschäftsordnung dem Umstand angepasst, dass die Hauptsatzung der Stadt Zittau gegenwärtig keinen Beigeordneten vorsieht. Die Formulierung wurde so gewählt, dass bei Wiedereinführung einer Beigeordnetenstelle keine erneute Änderung der Geschäftsordnung notwendig wird.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt in seiner Sitzung am 28.01.2016 folgende Änderungen der Geschäftsordnung des Stadtrates:

Artikel 1

§1 Abs. 1 Sätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

Die Einberufung erfolgt durch den Oberbürgermeister und muss den Mitgliedern des Stadtrates mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag **auf schriftlichem oder – soweit sie dem ausdrücklich zugestimmt haben – auf elektronischem Wege zu gehen**. Mit der gleichen Frist sind den Mitgliedern des Stadtrates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen.

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein **Fünftel** der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

Artikel 2

Die Überschrift zu § 2 ist wie folgt zu ergänzen:

Aufstellung der Tagesordnung (s. §§ 36 und **45** SächsGemO)

In Überschrift zu § 6 ist zu streichen: **§ 55**.

Artikel 3

Neu aufzunehmen ist:

„§ 4 a Fraktionen (s. § 35a SächsGemO)

Stadträte/innen können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Zu einer Fraktion gehören mindestens 3 Stadträte/innen. Diese sind im Staatsratsbüro unter Angabe ihrer Mitglieder und der/des gewählten Vorsitzenden sowie Stellvertreterin/Stellvertreters schriftlich mitzuteilen.“

Artikel 4

In § 10 Abs. 3 muss der Verweis geändert werden in § 36 Abs. 3 **Satz 5**.

Artikel 5

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(5) An der Beratung können sich **die Ortsbürgermeister sowie** innerhalb ihrer Zuständigkeit auch Beigeordnete, Dezernenten, Beauftragte, die Amtsleiterin für Finanzwesen und der Justiziar beteiligen.“

Artikel 6

§ 17 Abs. 1 Satz 4 ist wie folgt neu zu fassen:

„Diese werden **grundsätzlich innerhalb von vier Wochen** mündlich gegenüber dem Stadtrat beant-

wortet.“

§ 17 Abs. 2 Satz 5 und 6 ist zu ersetzen durch:

„Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, hat diese innerhalb von vier Wochen mündlich gegenüber dem Stadtrat *der Großen Kreisstadt Zittau* oder schriftlich zu erfolgen.“

Artikel 7

§ 24 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 6 Abs. 2 GeschO kann der Oberbürgermeister den Vorsitz eines beschließenden Ausschusses **einem** Beigeordneten **oder einem Mitglied des Ausschusses** übertragen.“